

**Gubernial-Verlautbarungen.**

3. 695. (2) Nr. 8531/414.

**Circulars**

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfmaschinen jeder Art betreffend. — Mit den in Folge allerhöchster Entschliebung vom 6. November 1817 erlassenen, durch das Regierungs-Circulars vom 22. November 1817 kund gemachten Vorschriften, rücksichtlich der Ertheilung ausschließender Privilegien auf die Schifffahrt mit Dampfbooten, sind in den s. s. 9, 10, 11 und 12, zugleich die nöthigen Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden, um die aus der Maschinerie der Dampfschiffe möglicher Weise entspringenden Unglücksfälle zu verhüten. — Nachdem jedoch seit dieser Zeit der Gebrauch der Dampfmaschinen sowohl für die Schifffahrt, als auch für verschiedene andere Unternehmungen sich immer mehr verbreitet; so ist es nothwendig geworden, die früher in Ansehung des Gebrauches der Dampfmaschinen auf Schiffen erlassenen Anordnungen mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen auch auf die zu jedem möglichen andern Gebrauche bestimmten Dampfmaschinen auszudehnen, und nachfolgende Bestimmungen festzusetzen. — §. 1.) Bevor eine Dampfmaschine von was immer für einer Größe, sie sey nun zur Bewegung eines Dampfbootes oder als Triebwerk für irgend einen andern Zweck bestimmt, in Betrieb gesetzt wird, hat der Unternehmer sowohl auf dem Lande, als in der Hauptstadt, die mit der Bestätigung des Werk- oder Maschinenmeisters über die vollendete Herstellung der Maschine versichene Anzeige davon an die Landes-Regierung zu erstatten, damit die Untersuchung der Maschine und die Probirung des Dampfkessels durch die Direction des k. k. politechnischen Institutes vorgenommen werde. In den Provinzen, wo keine politechnischen

Institute bestehen, sind die k. k. Baudirectionen zu dieser ämtlichen Untersuchung und Probirung zu bestimmen. §. 2.) Die Anwendung von Dampfkesseln aus Gußeisen für Dampfmaschinen, sowohl zu Dampfbooten, als zu jedem andern Betriebe, es mögen diese Dampfkessel übrigens die gewöhnliche Form haben, oder aus Röhren zusammengesetzt seyn, ist nicht gestattet. Diese Bestimmung erstreckt sich übrigens nicht auf den, aus Gußeisen verfertigten Triebzylinder der Maschine. Auch können diejenigen Dampfmaschinen, welche bereits vor der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung in Anwendung gebracht worden sind, noch ferner angewendet werden, wenn dieselben bei ihrer Untersuchung und Probirung nach den Bestimmungen der Circular-Verordnung vom 22. November 1817, als gefahrlos befunden werden. — §. 3.) Die Probirung des Dampfkessels einer jeden Dampfmaschine von irgend einer Form, wird vermittelst des Einpumpens von Wasser auf den dreifachen Druck, welchen die für den gewöhnlichen Gang der Maschine eingerichtete Belastung des Sicherheitsventils angibt, vorgenommen. — §. 4.) Das Sicherheitsventil, welches sicher und leicht beweglich hergestellt seyn muß, kann also nur höchstens mit dem dritten Theile desjenigen Druckes, auf welchen der Dampfkessel oder Dampfapparat probirt worden ist, belastet werden. Sowohl der Hebelarm des Sicherheitsventils, als auch das Gewicht selbst, werden bei der Untersuchung der Maschine von der Untersuchungs-Commission mit einem Stempel versehen. Der Hebelarm des Sicherheitsventils ist so einzurichten, daß das an demselben hängende Gewicht wohl näher gegen das Hypomochlion gerückt, aber nicht weiter davon entfernt werden kann, als der höchsten Belastung zugehört. — §. 5.) Das Sicherheitsventil darf nur Denjenigen, welchen die Leitung der Maschine zustehet, oder den Maschinenmeister zugänglich

seyn, und dieser ist für die Regulirung desselben und für dessen Erhaltung im guten Stande verantwortlich. An der Aussenseite der ver- gitterten Umschließung in welcher sich das Si- cherheitsventil sammt seinen Hebelarm und dem Gewichte befinden muß, oder an einem andern äußern Theile der Dampfmaschine, ist eine in die Augen fallende Tafel mit der richtigen Angabe des Durchmesser, des Ventils und des Gewichtes, mit welchen dasselbe nach dem Resultate der Untersuchung belastet seyn kann, zu befestigen, damit Jedermann sich von der richtigen Belastung des Sicherheitsventils über- zeugen könne. — §. 6.) Es wird jedoch hiebei ausdrücklich bemerkt, daß durch diese vorläufi- ge Probirung des Dampfkessels dem Eigen- thümer oder Werkführer die Verantwortlich- keit für die fortwährende Tauglichkeit seiner Maschine keineswegs abgenommen werde, in- dem diese erste Probe nur zur Entdeckung sol- cher Gebrechen, welche das Zerspringen des Apparates bei dem ersten Gebrauche befürchten lassen, keineswegs aber für die weitere Dauer bestimmt ist; daher der Eigenthümer oder Werk- führer für die, aus dem Gebrauche der Ma- schine entstehende Gefahr verantwortlich bleibt, und sonach derselbe selbst dafür Sorge zu tra- gen hat, im Verlaufe der Zeit und mit fort- schreitender Abnützung des Kessels sich von Zeit zu Zeit durch wiederholte Proben von der fernern Tauglichkeit desselben zu überzeugen. — §. 7.) Zur Sicherung auch für jenen Fall, als selbst das Ventil durch irgend einen Zufall gehörig zu wirken, gehindert seyn sollte, muß bei einer jeden Dampfmaschine ein mit einem Stempel zu versehen der Zapfen einer Metall- mischung aus Blei, Zinn und Bismuth an einem Orte des Dampfkessels eingesetzt werden, an welchem derselbe die Temperatur der Dämpfe vollständig anzunehmen im Stande ist, und durch dessen Schmelzung der Kessel sich sogleich öffnet. Diese Metallmischung muß bei jener Temperatur schmelzen, die jener Expansivkraft der Dämpfe zugehört, welche zwei Drittheile des ganzen Druckes, auf welchem der Dampf- apparat probirt worden ist, ausmacht. Nach den unter §. 3 und 7. angegebenen Vorsich- ten muß also, wenn z. B. das Sicherheits- Ventil auf die höchste Belastung von einer At- mosphäre (d. i. einer Quecksilber-Säule von 28 Zoll über den atmosphärischen Druck) ein- gerichtet werden soll, die Stärke des Kessels auf 3 Atmosphären probirt und die Schmelz- barkeit der einzusetzenden Metallmischung auf eine Temperatur bestimmt werden, welche einer

Expansivkraft der Dämpfe von 2 Atmosphären entspricht. — §. 8.) Derjenige, welcher a.) die angeordnete Anzeige vor dem Gebrauche einer Dampfmaschine zur vorläufigen Untersu- chung unterläßt; b.) welcher vor erfolgter Un- tersuchung auch die angezeigte Maschine in An- wendung bringt; c.) die bei der Untersuchung nicht für sicher befundene Maschine dennoch ge- braucht; d.) einen Maschinenmeister zur Lei- tung seiner Maschine ohne Zeugniß über dessen vorläufige Prüfung von Seite des k. k. poli- technischen Instituts, oder in den Provinzen der analogen Lehranstalten aufnimmt; e.) die Vorschrift, daß das Sicherheits-Ventil immer leicht beweglich seyn müsse, vernachlässiget; f.) das Ventil auch für andere als jene, welchen die Leitung und Regulirung der Maschine ob- liegt, zugänglich läßt, oder den Schlüssel nicht gehörig verwahrt; g.) bei Regulirung der Ma- schine Unwissenheit an den Tag gelegt; h.) das Ventil zur Ungebühr belastet; i.) die für die individuelle Maschine bestimmte Metallmischung mit einer weniger leicht schmelzbaren vertauscht; k.) überhaupt sich was immer für eine Hand- lung oder Unterlassung zu Schulden kommen läßt, wodurch beim Gebrauche der Dampfma- schine Gefahr für die körperliche Sicherheit ent- stehen kann, macht sich einer schweren Polizey- Uebertretung schuldig, und wird nach den §. 89 und 183 des II. Theils des Strafgesetzes bestraft. — §. 9.) Schließlich wird zur Ver- meidung jedes Irrthums bemerkt, daß die ge- genwärtigen Anordnungen auf Dampfappara- te, bei welchen Dämpfe bloß zu chemischen Zwe- cken des Siedens, Kochens oder sonst einer chemischen Umgestaltung von Stoffen erzeugt werden, keine Beziehung haben, indem unter Dampfmaschinen nur solche Vorrichtungen zu verstehen sind, bei welchen Dämpfe zu mecha- nischen Zwecken als eine bewegende Triebkraft erzeugt werden. — Laibach am 16. April 1831.  
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

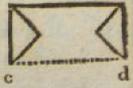
Franz Ritter v. Jacomini,  
k. k. Subernal-Secretär, als Referent.

### I n s t r u c t i o n

über die Art und Weise, wie die Probirung der Dampfkessel sämtlicher Dampfmaschinen in Folge der allerhöchst angeordneten Sicher- heitsmaßregeln vorgenommen werden soll. — 1.) Um die gehörige Probirung des Dampf- kessels auf die durch die öffentliche Kundma- chung vom 16. April d. J. vorgeschriebene Bestimmung vornehmen zu können, hat der

Inhaber der Dampfmaschine zu erklären, mit welcher Belastung das Sicherheitsventil bei dem gewöhnlichen Gange der Dampfmaschine versehen werden sollte. — Dieses Probiren geschieht durch Einpumpen von Wasser in den Dampfkessel mit einer Kraft, welche jenem dreifachen Drucke gleich ist. — Zu diesem Ende wird der Durchmesser des Sicherheitsventils genau gemessen, um seinen Querschnitt in Quadrat-Zollen zu erhalten, und hierauf dasselbe, entweder unmittelbar oder mittelst eines Hebels mit einem Gewichte beschwert, welches der Anzahl der Quadrat-Zolle der Ventilöffnung multiplicirt mit den zu erprobenden Drucke auf den Quadrat-Zoll (wobei der Druck einer Atmosphäre auf den Quadrat-Zoll zu 12 Pfund angenommen wird) gleich ist. — Gesezt, der Druck, mit welchem das Sicherheitsventil bei dem gewöhnlichen Gange der Maschine belastet seyn soll, betrage 2 bis 2 1/4 Atmosphären, und der Kessel soll auf 2 1/4 x 3 = 6 3/4 Atmosphären probirt werden; der Querschnitt der Ventilöffnung betrage 3 Quadrat-Zolle; so wird dieses Ventil mit einem Gewichte von 12 x 6 3/4 x 3 oder mit 243 Pfund beschwert. Ist das Ventil mit einem Hebelarm versehen, so wird die Entfernung des Ruhepunctes von den Puncten der Kraft und Last genau gemessen, und darnach das anzuhängende Gewicht bestimmt. Hierauf wird die Speisepumpe durch welche der Kessel mit Wasser versehen wird, mit einer mit einem Hebelarme versehenen Kolbenstange in Verbindung gebracht, und nun so lange Wasser in den Kessel eingepumpt, bis das Ventil gehoben wird. — Für das Sicherheitsventil wird sonach der dritte Theil des probirten Druckes als die höchste Belastung bestimmt, oder dasselbe in dem vorigen Beispiele mit einem Gewichte gleich dem Drucke von 2 1/4 Atmosphären oder mit 2 1/4 x 12 x 3 = 81 Pfund belastet. Diese Belastung wird als die höchste, mit welcher das Ventil beschwert seyn kann, nebst dem Durchmesser des Ventils auf der an der Aussen-Seite anzubringenden Tafel bemerkt. — 2.) Die Metallmischung aus Zinn, Blei Wismuth, deren Schmelzbarkeit auf diejenige Temperatur bestimmt ist, welcher einer Expansivkraft der Dämpfe von 2/3 Theilen desjenigen Druckes, auf welchen der Kessel probirt worden ist, zugehört, wird oberhalb des Wasserspiegels oder im Deckel des Kessels, oder in einem andern Theile des Apparates, in welchen die Dämpfe frei und ohne Absperrung von dem Kessel communiciren, so, daß die Metall-

mischung an diesem Orte der Mittheilung der Temperatur der Dämpfe vollständig ausgesetzt sey, und die Schmelzung derselben den Kessel sogleich öffne, am bequemsten in der Nähe des Sicherheitsventils eingefeszt. — Zu diesem Behufe wird ein konischer Zapfen von Messing, Kupfer oder Eisen in eine gleichfalls konische Oeffnung des Deckels eingeschliffen, so, daß das sich verjüngende Ende desselben nach der innern Seite des Kessels geht. — Dieser Zapfen ist von der untern und obern Seite konisch eingebohrt, so, daß die verjüngten Enden der hohlen Regel in dem dritten Theile der Höhe des Zapfens zusammenstossen, a b wie die Figur . | . die im Durchschnitte zeigt, a . . . . b derjenige Theil des Zapfens ist, welcher sich an der äußern Seite, und c . . . . d derjenige, welcher sich an der innern Seite des Deckels des Dampfkessels oder Dampfbehälters befindet. — Diese doppelt kegelförmige Höhlung des Zapfens wird nun mit der gehörigen Metallmischung ausgegossen. Die engere Oeffnung des Zapfens, an welcher die beiden Regel zusammenstossen, muß einen solchen Durchmesser haben, daß im Falle die Metallmischung zum Schmelzen gebracht werden sollte, die Dämpfe in hinreichender Menge entweichen können, sie richtet sich nach der Größe der Dampfkesselfläche, die sich zwischen Wasser und Feuer befindet, und kann für eine Fläche von 50 Quadrat-Fuß etwa ein Zoll im Durchmesser betragen. — Nachdem der mit der Metallmischung versehene Zapfen in die Oeffnung des Deckels eingefeszt worden ist, wird er durch ein Quereisen, das in der Mitte mit einer Oeffnung versehen ist, damit die Metalllegirung unbedeckt bleibe, überlegt, und durch starke Schrauben gehörig befestiget. — Solche mit der Metalllegirung versehene Zapfen, können einige im Vorrathe gehalten werden, damit bei einem etwa eingetretenen Falle der Schmelzung ohne viel Zeitverlust ein neuer eingefeszt werden könne. — Was die Anfertigung der Metallmischung selbst betrifft, so enthält nach den hierüber angestellten Versuchen die nachstehende Tafel die Verhältnisse der Mischung für die verschiedenen Expansivkräfte der Dämpfe und der ihnen zugehörigen Temperaturen, so weit sie in der hier statt findenden Beziehung zur Anwendung kommen dürften. — Es ist zu bemerken, daß die zur Mischung kommenden Metalle möglichst rein genommen werden müssen.



Expansivkraft der Dämpfe über den gewöhnlichen Druck der Atmosphäre, in Atmosphären zu 12 Pfund auf den Quadrat-Zoll	Temperatur, welche zu dieser Expansivkraft gehört R°	Metallmischung, welche bei dieser Temperatur schmilzt		
		Gewichtstheile von		
		Wismuth	Blei	Zinn
1/2	89°	8	8	4
1	96°	8	8	7
1 1/2	101°	8	9	8
2	106°	8	11	8
2 1/2	110°	8	13	8
3	114°	8	16	14
3 1/2	117°	8	18	18
4	120°	8	16	20
4 1/2	123°	8	22	24
5	125°	8	24	24
5 1/2	127°	8	32	34
6	129°	8	32	38
7	133°	8	32	30
8	138°	8	30	24
9	142°	—	4	10
10	146°	—	8	25

3. 683. (3)

Nr. 11009.

**R u n d m a c h u n g**

des Concurfes zur Befetzung der, bei dem Cameral-Zahlamte zu Laibach erledigten Kassa-Offiziersstelle. — Da gegenwärtig die Stelle eines Kassaoffiziers bei dem Laibacher Cameral-Zahlamte mit dem Gehalte jährlicher 600 fl., in Erledigung gekommen ist, so wird hiemit zu dessen Wiederbefetzung der Concurf ausgeschrieben. — Dieses wird mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und schon bei einem Cameral-Zahlamte oder einer Kreis-Kasse dienen, ihre, mit den Beweisen der bisherigen Dienstleistung und der Cautionsfähigkeit documentirten Gesuche, in welchen sich zugleich über das Nationale, den Stand, das Alter und sonstige Eigenschaften auszuweisen ist, bis längstens 20. k. M. Juni an diese Landesstelle einzureichen, Jene aber, welche nicht schon bei einer landesfürstlichen Kassa dienen, außerdem auch noch die mit den hohen Hofkammerdecreten vom 3. September und 17. December 1819, vorgeschriebene Prüfung abzuliegen, und sich über die sonst noch in diesen

hohen Hofkammer-Decreten geforderten Eigenschaften auszuweisen, für den Fall aber, daß sie bei einer andern Kassa die Prüfung abzulegen wünschten, sich zur gehörigen Zeit und gehörigen Orts diesfalls zu verwenden haben, damit das Prüfungsoberat noch vor Auslauf des Concurstermines hieher gelange. — Da bei Befetzung dieses Postens durch graduelle Vorrückung die Stelle eines Kassaoffiziers mit dem Gehalte jährlicher 500 fl., oder eines controllirenden Kreis-Kassa-Amtschreibers, mit dem gleichen Gehalte in Erledigung kommen könnte; so erstreckt sich gegenwärtiger Concurf zugleich auch auf diese beiden Stellen; wobei nur noch bemerkt wird, daß sich die Competenten um die controllirende Amtschreiberstelle gleichfalls über die Fähigkeit der Cautionslegung mit 1000 fl., welche auch im Falle der wirklichen Verleihung entweder im Baren, oder durch ein annehmbares fideijussorisches Instrument gelegt werden muß, ausweisen müssen. Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 19. Mai 1831.

Joseph Freyherr v. Flödnigg,  
k. k. Gubernial-Secretär.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach														Wasserstand am Pegel bei der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal							
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.								
Ma i	25.	27	2,8	27	2,7	27	2,8	—	12	—	15	—	13	schön	Regen	schön	+	1	7	0	
"	26.	27	2,6	27	2,8	27	2,6	—	11	—	16	—	14	schön	schön	heiter	+	1	5	0	
"	27.	27	2,2	27	2,0	27	1,8	—	13	—	16	—	15	Regen	Regen	Regen	+	1	9	0	
"	28.	27	1,8	27	2,3	27	2,8	—	12	—	16	—	14	schön	Regen	Regen	+	1	7	0	
"	29.	27	3,3	27	4,0	27	4,2	—	13	—	16	—	14	schön	schön	Regen	+	1	6	0	
"	30.	27	4,2	27	3,7	27	3,0	—	13	—	17	—	15	schön	wolk.	schön	+	1	4	10	
"	31.	27	3,2	27	3,3	27	3,3	—	12	—	18	—	16	heiter	schön	wolk.	+	1	4	0	

## Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 25. Mai 1831.

Josepha Schweinböck, pensionirte Revisors-Witwe, alt 66 Jahr, am alten Markt, Nr. 41, an der Auszehrung.

Den 26. Maria Sluga, ledige Dienstmagd, alt 25 Jahr, in der Krengasse, Nr. 89, an der Auszehrung.

Den 28. Dem Herrn Michael Smolle, k. k. Postmeister, seine Tochter Maria, alt 3 Wochen, an der Wiener StraÙe, Nr. 64, an natürlichen Blattern.

Den 29. Johann Kubel, SträÙling, alt 38 Jahr, im Strafhaus, Nr. 57, an der Auszehrung. — Hr. Franz Radoni, gewesener Verwalter der Deutschen Ritter-Ordens-Commenda Laibach, alt 67 Jahr, in der Deutschen Gasse, Nr. 186, an der Bauchwassersucht.

Den 30. Dem Franz Kizner, Klampfermeister, sein Sohn Franz, alt 6 Tage, am alten Markt, Nr. 166, am Kinnbackenkrampf. — Dem Michael Trontel, Niernermeister, sein Weib Theresia, alt 24 Jahr, an der Wiener StraÙe, Nr. 64, an der eiterigen Lungensucht.

## Cours vom 27. Mai 1831.

Mittelpreis.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	82 4/5
Detto do zu 4 v. H. (in C.M.)	72 3/8
Dari. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)	157 3/4
detto do v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.)	116 3/8
Wiener Stadt-Banc. Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	42
Obligationen v. Galizien zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	42 1/2

(Ararial) (Domest.)  
(C.M.) (C.M.)

Obligationen der Stände		
v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schleßen, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	zu 3 v. H.	—
	zu 2 1/2 v. H.	41 1/2
	zu 2 1/4 v. H.	—
	zu 2 v. H.	—
	zu 1 3/4 v. H.	—

Centr.-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto 5 5/8 pCt.

Bank-Actien pr. Stück 1042 in Conv. Münze.

## Z. 679. (3)

In der Herrengasse Nr. 216, ist zu Michaeli l. J. der erste Stock mit vier Zimmern, Speisekammer, Küche, Keller und Dachkammer zu vergeben; eben so auch der dritte Stock. Das Nähere erfährt man auf der Spitalbrücke im Tabackgewölbe.

## Z. 706. (1)

Beim Buchhändler Korn wird mit 1 fl. Pränumeration angenommen, auf:

Slovenisch-deutsches und deutsch-slovenisches Handwörterbuch, nebst einer kurzen slovenischen Sprachlehre für Deutsche, bearbeitet von A. J. Murko; welche Unterzeichnung und Vorausbezahlung nur bis 15. July dauert. Nach Erscheinung des Werkes wird der Preis also berechnet: 1.) Für die Herren Subscribenten, welche schon 1 fl. als Bürgschaft für die sichere Abnahme bezahlt haben, wird der Druckbogen nur zu 3 kr. berechnet, und werden die Exemplare gebunden abgeliefert; 2.) der Ladenpreis wird dann für den Bogen zu 6 bis 8 kr. festgesetzt, und die Exemplare ungebunden verkauft.

## Z. 698. (2)

Für Musik = Freunde.

Auf dem Plage, Nr. 262, im dritten Stocke rückwärts, ist zu haben:

Abschieds = Marsch des löbl. k. k. Infanterie-Regiments Prinz Hohenlohe = Langenburg: (So leb' denn wohl) für ein Fortepiano zu sechs Händen, gesetzt von C. Maschek, . . . . .	40 fr.
Detto zu vier Händen . . . . .	20 "
Detto zu zwei Händen . . . . .	10 "
Detto für ein oder zwei Violinen oder Flöten . . . . .	20 "

## Z. 689. (2)

An der Bezirksherrschaft Kreutberg nächst Laibach, ist die Gerichtsactuarsstelle in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche diesen Posten, womit ein fixer Gehalt von 120 fl. nebst vollständiger Verpflegung und besonders bewilligten Emolumenten verbunden ist, zu erhalten wünschen, haben ihre documentirten Gesuche längstens bis 15. Juni d. J., an die Herrschaftsinhabung portofrey einzusenden.

Laibach am 27. Mai 1831.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

**3. 701. (1) ad Nr. 90. Jap. St. G. B.**

**R u n d m a c h u n g**

der Verkaufs-Versteigerung des im Rentbezirke Rovigno gelegenen Cameral-Waldes S. Marco. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 10. Februar l. J., 3. 1462 P. P., wird am 30. Juni d. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Rovigno, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, des im Flächeninhalte 77 Joch, 1120 Quad. Rst. enthaltenden, im Rentbezirke Rovigno gelegenen, und auf 1284 fl. geschätzten Cameralfondes S. Marco benannt, geschrieben werden. — Da sich in der Mitte des Waldes ein von der Familie Depas besessenes Grundstück befindet, so wird ausbedungen, daß dieser Familie das Recht der Dienstbarkeit des Durchganges durch den hier verkauft werdenden Wald nicht streitig gemacht werden könne. — Gedachter Wald wird, so wie solchen der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigeetzten Fiscalpreis ausgetoten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der höhern Genehmigung überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barem Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendeter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden die dießfällige Vollmacht seines Comitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt ge-

machter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsgebühren in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung des zu veräußernden Cameralwaldes können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Rovigno eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Triest am 17. April 1831.  
Franz Edler v. Blumfeld,  
Gubernial-Concipist.

**3. 700. (2) Nr 10687.**

**C u r r e n d e**

des k. k. iayrischen Guberniums. — Die neuen Normen für die Concurrnz bei Wasserbauten treten mit dem Militär-Jahre 1831 in Wirksamkeit. — Nachträglich zur Gubernial-Currende vom 27. November v. J., Nr. 27751, mit welcher die allerhöchst genehmigten Grundsätze für das Verfahren bei der Concurrnz von Wasserbauten bekannt gemacht wurden, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 10. April d. J., Nr. 8447, die Wirksamkeit dieser Normen erst mit dem Verwaltungsjahre 1831 beginnt, und daß es bei solchen Wasserbauten, für welche die Concurrnz schon nach den früheren Directiven ausgemittelt wurde, bei dieser Concurrnz zu bewenden haben werde. Laibach am 15. Mai 1831.  
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Franz Ritter v. Jakomini,  
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**3. 707. (1) Nr. 3382.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: daß am 22. Ju-

ni l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in dem Sit-ticherhose, Nr. 151, im zweiten Stocke, meh-rere alte Münzen, Prätiosen und Silber, als: goldene Ringe, goldene Repetir-Sackuhren, silberne Tabacksdosen, Vorleglöffel, Eßlöffel, silberne Bestecke u. s. w., gegen gleich bare Bezahlung öffentlich versteigert werden.  
Laibach den 21. Mai 1831.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 704. (1)** ad J. Nr. 522.  
**E d i c t.**

Das Bezirks-Gericht Schneeberg macht kund: Es sey über Ansuchen des Herrn Anton Moschel von Planina, wider Matthäus Ger-beß von Lipsin, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Lipsin liegen-den, der löblichen Herrschaft Haasberg dienst-baren, auf 497 fl. gerichtlich geschätzten 3/8 Hube, wegen schuldigen 61 fl. 3 kr. c. s. c., gewilliget, und zu diesem Ende drei Versteige-rungstermine, und zwar: der erste auf den 20. Juni, der zweite auf den 20. Juli und der dritte auf den 20. August l. J., jedesmal zu den gewöhnlichen Vor- und nöthigen Falls auch nachmittägigen Amtsstunden, in Loc. der Realität zu Lipsin angeordnet worden mit dem Beisatze, daß, wenn diese Realität we-der bei der ersten noch zweiten Versteigerung um oder über den Schätzungswert nicht an Mann gebracht werden sollte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Davon werden die Kauflustigen mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß die dießfälli-gen Cicitationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich in dieser Amtskanzlei ein-gesehen werden können.

Bezirks-Gericht Schneeberg am 24. Mai 1831.

**Z. 705. (1)** ad J. Nr. 380.  
**E d i c t.**

Vom Bezirks-Gerichte Schneeberg, als Abhandlungsinstanz, wird hiermit kund ge-macht: daß zur Liquidirung des Verlasses des am 28. Februar l. J., zu Verch, ab intesta-to verstorbenen Johann Mösteg, eine Tagla-sung auf den 22. Juni l. J., Früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden sey. Es haben daher dazu alle Jene, welche zu diesem Verlasse etwas schulden oder darauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche ma-chen zu können vermeinen, um so gewisser da-zu zu erscheinen, als sie sich widrigens die ge-

setzlichen Folgen selbst zuzuschreiben haben wür-den.

Bezirks-Gericht Schneeberg am 27. Mai 1831.

**Z. 699. (2)** Nr. 531.  
**Dienst- Erledigung.**

Im Bezirke der Grafschaft Auersperg in Krain, Neustädter Kreises, wird mit 15. Juli l. J. der Dienstposten eines Gemeindedieners in der Haupt-gemeinde Gutensfeld, bei dem Obergerichtsamte der Herrschaft Sobelsberg besetzt werden. Jene Indivi-duen, welche sich um diesen Dienst zu bewerben gedenken, können gleich nach Erscheinung dieses Edictes in den Zeitungs-Blättern, die mit er-wähntem Dienste verbundene jährliche Löhnung aus der Bezirkskassa, und die Dienstbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei der Bezirks-Obrigkeit in der Grafschaft Auersperg er-fahren, und haben dann, wenn sie in diesen Dienst treten wollen, ihre dießfälligen Gesuche, welche mit obrigkeitlichem Zeugnisse über ihre letzte, wenn auch nicht Gemeindedieners-Dienstleistung oder Broderwerbbsbeschäftigung überhaupt, und mit dem vom Ortsseelsorger ihres letzten Aufenthaltes erhal-tenen guten Sittenzeugnisse belegt seyn müssen, bis längstens 1. Juli l. J. eben dort zu überrei-chen. — Die Dienstbewerber können ledig oder ver-ehelicht seyn, und die Lesens- und Schreibenstün-digkeit ist für diesen kein notwendiges Erforder-nis, doch wird bei sonst gleich guten Sitten auf gedachte Eigenschaft, so wie auf etwann schon ge-leistete Militärdienste bei dieser Dienstbesetzung be-sonders Rücksicht genommen werden.

Bezirks-Obrigkeit Grafschaft Auersperg am 28. Mai 1831.

**Z. 703. (2)** Nr. 1407.  
**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neu-stadtl, als Personal-Instanz, wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Joseph Mischitsch von Unterstrascha, de praesent. 26. Mai d. J., Zahl 1407, wider Barthelmä Kresse, von ebendort, in die öffentliche Feilbietung der dem Letztern gehörigen, zu Unterstrascha gelege-nen, dem löblichen Gute Rueg, sub Rect.-Nr. 142 et 143, unterthänige 3/8 Hube sammt An-und Zugehör, dann in die eben auch diesem ge-hörigen, dem nämlichen Gute, sub Nr. 320 et 500, ins Bergrecht dienenden, in Neuberg gelegenen Weingarten, wegen aus dem in Rechtskraft er-wachsenen Urtheile, ddo. 28. December 1829, schuldigen 104 fl. 5 kr. M. M., nebst 4 procenti-gen Verzugszinsen und Unkosten gewilliget, und zur Vornahme unter Einem die gesetzlichen Ter-mine auf den 28. Juni, 28. Juli und 28. August d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und nöthigen Falls auch von 3 bis 6 Uhr Nach-mittags in Loco obigen Realitäten mit dem Un-hange bestimmt, daß, im Falle solche weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den ge-richtlich erhobenen Schätzungswert pr. 90 fl. M. M., oder darüber an Mann gebracht werden könnten, diese bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisügen zu erscheinen eingeladen werden, daß sie die Licitationbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden allhier einsehen können.

Bezirksgericht Ruperts Hof zu Neustadt am 26. Mai 1831.

Z. 702. (2) **E d i c t.** Nr. 1396.

Vom Bezirksgerichte Ruperts Hof zu Neustadt wird allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Ugmann aus Weindorf, de praes. 24. Mai 1831, Nr. 1396, gegen Franz Ugmann aus Zerouz, puncto aus dem wirthschaftsämthlichen Vergleiche vom 8. März 1828, schuldigen 125 fl. Zinsen und Unkosten c. s. c., in die executive Feilbietung der gegnerisch, mit Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 196 fl. nach dem ausgemittelten reinen Ertrage, im Werthe erhobenen 213 behauten Kaufrechts hube zu Zerouz gemilliget, und zur Vornahme die Versteigerungstermine auf den 25. Juni, 25. Juli und 25. August l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realität mit dem Anhang angeordnet worden, daß, falls diese Realität weder bei dem ersten noch zweiten Versteigerungstermine um oder über den erhobenen Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, solche bei dem dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wovon die Kauflustigen mit dem Beisage in Kenntniß gesetzt werden, daß die Licitationbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können.

Bezirks - Gericht Ruperts Hof zu Neustadt am 24. Mai 1831.

Z. 684. (3) **E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Neubegg wird bekannt gemacht: Alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Kroisenbach verstorbenen Grundbesizers, Franz Erjauz, auf was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, oder hiezu etwas schulden, haben bei der auf den 15. Juny l. J. vor diesem Bezirksgerichte anberaumten Tagssagung so gewiß zu erscheinen, und Erstere ihre vermeintlichen Forderungen anzumelden und rechtsgültig darzuthun, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden, gegen Letztere aber im Rechtswege fúrggegangen werden würde.

Bezirks - Gericht Neubegg den 25. Mai 1831.

Z. 678. (3) **E d i c t.** Nr. 1355.

Das Bezirks - Gericht Ruperts Hof zu Neustadt macht allgemein bekannt: Es sey über Einschreiten der hiesigen Depositen - und Waisenkasse - Verwalter Herrn Johann Nep. Matscheg und Anton Treo, gegen Anton Uchann

aus Wirtschendorf, wegen aus dem rechtskräftigen Urtheile schuldigen 185 fl. M. M. c. s. c., in die executive Feilbietung der gegnerischen, mit Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 167 fl. 20 kr. M. M. bewertheten 3/4 Kaufrechts hube zu Wirtschendorf gemilliget, und zur Vornahme die gesetzlichen Versteigerungstermine, auf den 22. Juni, 22. Juli und 22. August 1831, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realität mit dem Anhang bestimmt worden, daß, falls diese Realität weder bei dem ersten noch zweiten Termine, um den gerichtlichen Schätzungswerth oder darüber veräußert werden könnte, bei dem letzten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wovon Kauflustige und intabulirte Gläubiger mit dem Beisage in Kenntniß gesetzt werden, daß die diesfälligen Licitationbedingnisse täglich während den Amtsstunden bei diesem Gerichte eingesehen werden können.

Bezirks - Gericht Ruperts Hof zu Neustadt am 19. Mai 1831.

Z. 681. (3) **E d i c t.** J. Nr. 506.

Vom Bezirks - Gerichte der Herrschaft Weirelberg wird hiemit kund gemacht: Es sey nach Ableben des zu Streindorf, Pfarr St. Marein verstorbenen Herrschaft Sitticher Untertkans und Gastwirths Jacob Strojhan, vulgo Nemetz, die Liquidations - und Abhandlungstagssagung auf den 16. Juli d. J., festgesetzt worden, wozu alle Jene, welche bei dem gedachten Verlasse etwas zu fordern haben oder etwas schulden, so gewiß zu erscheinen haben, widrigens die Erstern die Folgen des §. 814 b. G. B. zu gewärtigen hätten, gegen Letztere aber im Rechtswege eingeschritten werden würde.

Bezirks - Gericht Weirelberg am 16. Mai 1831.

Z. 697. (2)

Bei dem Buchhändler Korn in Laibach ist neu angekommen, und à 1 fl. 10 kr. zu haben:

Charte von Polen nach seiner gegenwärtigen Eintheilung in das neue Königreich Polen, die übrigen russischen Besitzungen, das preussische Großherzogthum Posen, die Republik Krakau, und das Königreich Gallizien. 1831, illuminirt und deutlich gestochen.